

Entgelttarif der Stadt Braunschweig für die Benutzung der städtischen Sporteinrichtungen (EntgT-Sport-BS)

A.: Benutzungsentgelte

	Tarif A:	Tarif B:
	Vereine, Verbände und Jugendorganisationen	Andere Gruppen und Vereinigungen
	Euro je Stunde (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer)	Euro je Stunde (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer)
1. Gymnastikräume, Darträume und sonstige Räumlichkeiten , welche nicht unter die nachfolgenden Ziffern fallen	2,10	4,20
2. Kleine Sporthalle kleiner als 18 x 36 m <u>nicht teilbar</u> jeweils inkl. Auf- und Abbau, Vorbereitung	3,15	8,30
3. Mittelgroße Sporthalle ab 18 x 36 m bis kleiner 27 x 45 m		
3.1. für den Trainingsbetrieb,	6,20	16,60
3.2. für Wettkämpfe (Punktspiele),		
3.3. für Lehrgänge,		
3.4. für Veranstaltungen einschl. Freundschaftsspiele und Turniere		
3.5. für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird der Nettoeinnahmen mindestens	10 v.H.	10 v.H.
	10,40	25,00
3.6. bei Haftmittelnutzung (<u>genehmigungspflichtig</u>)	16,50	27,40
jeweils inkl. Auf- und Abbau, Vorbereitung		
4. Große Sporthalle ab 27 x 45 m		
4.1. für den Trainingsbetrieb,	9,00	23,00
4.2. für Wettkämpfe (Punktspiele),		
4.3. für Lehrgänge,		
4.4. für Veranstaltungen einschl. Freundschaftsspiele und Turniere		
4.5. für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird der Nettoeinnahmen mindestens	10 v. H.	10 v. H.
	10,90	25,00
4.6. bei Haftmittelnutzung (<u>genehmigungspflichtig</u>)	19,00	33,00
jeweils inkl. Auf- und Abbau, Vorbereitung		
5. Bei Übertragung der Schlüsselgewalt zu Ziff. 1, 2, 3, 4	50 v. H. von 1 bzw. 2 bzw. 3 bzw. 4	
6. Tennishalle pro Tennisfeld	8,00	15,00

**Entgelttarif der Stadt Braunschweig für die Benutzung
der städtischen Sporteinrichtungen (EntgT-Sport-BS)**

7. Lehrschwimmballen und Therapiebecken BBS III - Abt. Blasiusstraße, Schulzentrum Heidberg-Raabeschule, Hans-Würtz-Schule und künftige	20,80	49,90
8. Städtische Schießsportanlagen	10,40	25,00
9. Städtische Freisportanlagen		
9.1. pro Spielfeld für den Trainingsbetrieb,		
9.2. pro Spielfeld für Wettkämpfe (Punktspiele),	8,30	20,80
9.3. Veranstaltungen einschl. Freundschaftsspiele und Turniere		
9.4. für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird der Nettoeinnahmen mindestens	10 v. H.	10 v. H.
9.5. Baseballfelder für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird der Nettoeinnahmen mindestens	20,80	41,60
9.5. Baseballfelder	8,40	16,80
für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird der Nettoeinnahmen mindestens	10 v. H.	10 v. H.
9.6. Beachfelder für den Trainingsbetrieb für Wettkämpfe (Punktspiele), Veranstaltungen einschl. Freundschaftsspiele und Turniere für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird der Nettoeinnahmen mindestens	16,80	33,60
9.6. Beachfelder für den Trainingsbetrieb für Wettkämpfe (Punktspiele), Veranstaltungen einschl. Freundschaftsspiele und Turniere	2,10	10,50
für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird der Nettoeinnahmen mindestens	10 v. H.	10 v. H.
9.7. pro Faustballfeld	8,40	21,00
9.8. pro Pétanquefeld	2,65	6,30
9.9. pro Tennisfeld	1,05	2,10
9.10. Pro Multifunktionsfeld	0,53	1,05
9.11. pro (3x3-) Basketballfeld Streetballfeld SpA Rote Wiese und künftige	2,65	6,30
jeweils inkl. Auf- und Abbau, Vorbereitung	2,10	4,20
10. Kalthalle	4,00	10,00
11. Leichtathletische Anlagen pro Segment		
Bienroder Weg 51, Rote Wiese, Rünigen, Stöckheim, Waggum und künftige	6,20	16,60

Entgelttarif der Stadt Braunschweig für die Benutzung der städtischen Sporteinrichtungen (EntgT-Sport-BS)

B.: Allgemeines

1. Bei den unter Tarif A aufgeführten Benutzenden muss es sich um Vereine oder Fachverbände handeln, die dem Stadtsportbund Braunschweig e. V. angehören. Die Jugendorganisationen müssen öffentlich anerkannt sein und aus der Stadt Braunschweig kommen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, in besonderen Fällen das Entgelt zu ermäßigen oder eine unentgeltliche Nutzung zu genehmigen. Die Regelung findet nur auf die Benutzenden unter Tarif A Anwendung.
3. Die Verwaltung wird ebenfalls ermächtigt, in Fällen der kommerziellen Nutzung (z. B. Betriebssportgruppen von Firmen) ein außertarifliches Entgelt zu vereinbaren.
4. Die Entgelte sind auch zu entrichten, wenn die Sporteinrichtungen aus einem von den Benutzenden zu vertretenden Grunde nicht genutzt werden.
5. Soweit Vereine über Einnahmen aus Rundfunk- bzw. Fernsehübertragungsrechten verfügen, sind die Vereine verpflichtet, die Stadt an diesen Einnahmen in Höhe von 5 v. H. zu beteiligen.

C.: Inkrafttreten

Der Entgelttarif tritt ab 1. Januar 2025 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt der Entgelttarif vom 1. Juli 2023 außer Kraft.

Braunschweig, den 18. Dezember 2024

I. V.



Herlitschke
Stadtrat